

# Schweizer Blauhelmtruppen

Autor(en): **Siegenthaler, Urban**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **160 (1994)**

Heft 4

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-63185>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

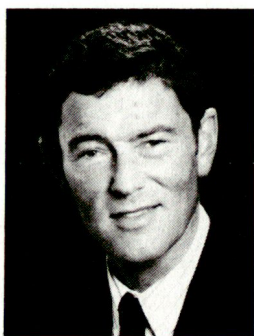
## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Schweizer Blauhelmtruppen

Urban Siegenthaler

Der Bundesrat will die Möglichkeit schaffen, der UNO und der KSZE in Zukunft nicht nur unbewaffnete, sondern auch zur Selbstverteidigung mit leichten Waffen ausgerüstete Kontingente zur Verfügung zu stellen. Solche Kontingente aus freiwilligen Armeeingehörigen können für multinationale friedenserhaltende Operationen eingesetzt werden. Jeder Einsatz solcher Truppen muss den sicherheitspolitischen Interessen der Schweiz entsprechen.



Urban Siegenthaler,  
lic.phil.nat.;  
Chef Abteilung Friedens-  
politische Massnahmen,  
Stab GGST;  
Oberstlt i Gst.

**Die Schweiz ist in keiner Weise verpflichtet, sich an einer bestimmten UNO- oder KSZE-Operation zu beteiligen. Selbst UNO-Mitgliedstaaten sind nicht gezwungen, für UNO-Operationen Truppen zu stellen. Wie andere Staaten handelt die Schweiz mit der UNO oder der KSZE Bedingungen und Auflagen für den Einsatz eines schweizerischen Kontingents aus. Und wie andere Staaten behält sich die Schweiz vor, ihre Truppen aus einer Operation zurückzuziehen, wenn das Mandat oder die Entwicklung der Operation nicht mehr schweizerischen Interessen entsprechen.**

Die Euphorie nach der Verleihung des Friedensnobelpreises an die UNO-Blauhelme 1988 ist verfliegen. US-Präsident Clinton hat am 27. September 1993 harsche Vorwürfe an die UNO gerichtet: Der Sicherheitsrat müsse lernen, mehr Zurückhaltung bei der Entsendung von Blauhelmtruppen zu üben. Den Blauhelmen müssen klarere Mandate erteilt werden. Die UNO muss ihre Finanzmisere in den Griff bekommen. Die Medien berichten täglich über Misserfolge in Somalia, CNN zeigt, wie die Leiche eines US-Helikopterpiloten von höhennenden Gefolgsleuten des Generals Aidid durch die Strassen von Mogadischu geschleift wird. In Bosnien wird unter Aufsicht der UNO-Friedenstruppen Krieg geführt; nach Lust und Laune der Kriegsparteien darf die UNO ab und zu ein paar Lastwagen mit Hilfsgütern in eine belagerte Stadt bringen und muss froh sein, wenn die Blauhelme dabei nicht allzu stark beschossen werden.

Vor diesem Umfeld ist das Schweizer Volk aufgerufen, über ein Bundesgesetz abzustimmen, welches schweizerische Blauhelmkontingente ermöglichen soll. Sollen wir ein NEIN in die Urne legen? Warten, bis in ferner Zukunft eine Weltsicherheitsorganisation auftaucht, welche helvetischen Perfektionsansprüchen genügt und der es gelingt, sämtliche Konflikte

in dieser Welt in kürzester Zeit, ohne Blutvergiessen, im Einvernehmen mit allen Parteien und kostengünstig einer friedlichen Lösung zuzuführen? Bis dahin sollen gefälligst Blauhelme aus anderen Nationen ihre Köpfe hinhalten?

Oder vielleicht doch ein JA? In der Hoffnung, dass der Bundesrat es sich gründlich überlegt, bevor er ein schweizerisches Kontingent für eine bestimmte Operation zur Verfügung stellt? Vielleicht für eine der 13 anderen gegenwärtig laufenden UNO-Operationen, welche aber nicht so schlagzeilenträchtig sind wie Somalia und Jugoslawien? Ein JA in der Meinung, dass solche Einsätze möglicherweise doch da und dort nicht so ganz unnützlich sind? Dass vielleicht doch da und dort ein kleiner Beitrag zu einem Schritt Richtung Frieden möglich ist? Dass Menschen vor kriegerischen Ereignissen geschützt werden können? Dass Menschen nicht verhungern oder wegen ausbleibender medizinischer Versorgung an Verletzungen und Krankheiten zugrunde gehen? Dass Menschen aus Konfliktgebieten nicht in die Schweiz flüchten und bei uns um Asyl bitten müssen?

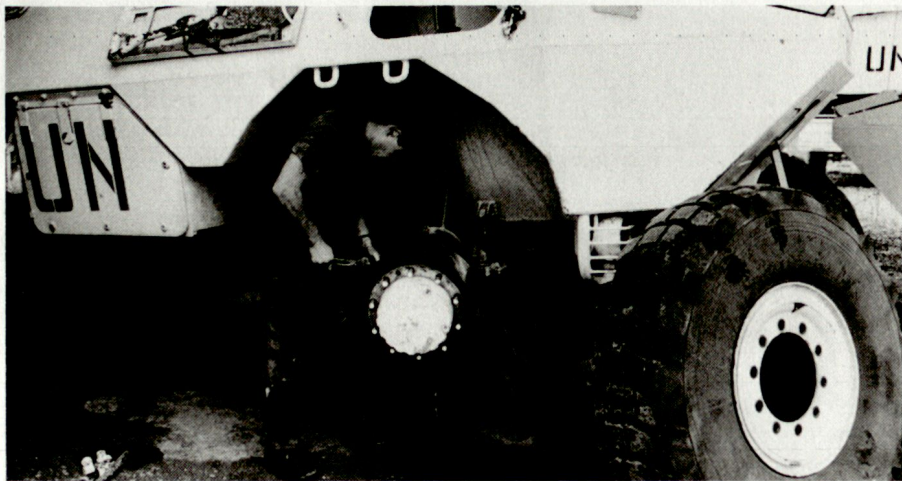
Die Argumente der Blauhelm-Gegner sind ernst zu nehmen. Der folgende Beitrag setzt sich mit einigen dieser Argumente auseinander.

## Die Entsendung schweizerischer Blauhelmtruppen untergräbt die Neutralität bzw steht im Widerspruch zur Neutralität

**Die Neutralität verbietet der Schweiz eine Teilnahme an Kriegen zwischen anderen Staaten. Sie hat andererseits der Schweiz bevorzugt ermöglicht, in Konflikten gute Dienste anzubieten. Blauhelmtruppen stellen eine moderne Form von guten Diensten dar. Weil Mandat und Entsendung von einer anerkannten, internationalen Organisation im Einverständnis mit den Konfliktparteien festgelegt werden und sich Blauhelmtruppen im Einsatz strikte neutral zu verhalten haben, sind solche Einsätze rechtlich und politisch mit der schweizerischen Neutralität vereinbar.**

Kerngehalt der aus dem Völkerrecht abgeleiteten schweizerischen Neutralität ist die Nichtteilnahme an Kriegen zwischen anderen Staaten.

Die Neutralität war nie ein Ziel unseres Staates, sondern stets lediglich



Blauhelmkontingente benötigen eine hohe Autonomie und gepanzerte Fahrzeuge, um sich zu schützen: Mechaniker eines französischen Kontingents in der UNPROFOR (Ex-Jugoslawien). (UN Foto 159277/J. Isaac)

eines der Mittel, um die schweizerische Unabhängigkeit und Freiheit zu sichern. Aus diesem Grund ist die Neutralität auch nicht im Zweckartikel der Bundesverfassung erwähnt.

Die Neutralität hat eine dienende, instrumentale Funktion und wurde im Laufe der Geschichte entsprechend flexibel gehandhabt: 1920 hinderte sie den Beitritt der Schweiz zum Völkerbund nicht, auch hat sie 1990 die Teilnahme der Schweiz an den Wirtschaftssanktionen gegen den Irak nicht behindert. Die Neutralität darf nicht als Vorwand für aussenpolitische Passivität, Nichtengagement und zur Flucht aus internationaler Mitverantwortung dienen.

Die **neutralitätsrechtlichen Verpflichtungen** umfassen:

■ **Enthaltungspflicht:** Der Neutrale darf keinem Kriegführenden Hilfe leisten.

■ **Verhinderungspflicht:** Der Neutrale muss neutralitätswidrige Handlungen einer Kriegspartei gegen sich selbst unterbinden.

■ **Duldungspflicht:** Der Neutrale muss Kontrollen von Warentransporten für die Schweiz oder aus der Schweiz durch Kriegführende im Ausland zulassen.

■ **Pflicht zur Unparteilichkeit:** Der Neutrale muss sich unparteiisch verhalten.

Da keine dieser Verpflichtungen durch einen Blauhelmeinsatz verletzt wird, ist er aus Sicht des Neutralitätsrechts unbedenklich.

Bei der Neutralitätspolitik geht es um die konkreten Massnahmen, die ein dauernd Neutraler in Friedenszeiten ergreift, um seine Neutralität glaubwürdig erscheinen zu lassen. **So hat es sich die Schweiz seit langem zur Aufgabe gemacht, bei internationalen Konflikten Gute Dienste anzubieten.**

Unter diesem Begriff wird ein spezielles Verfahren verstanden, bei dem sich ein unbeteiligter Dritter – ohne selbst Stellung zu beziehen – bemüht, den Kontakt zwischen Konfliktparteien herzustellen und allenfalls bei der konkreten Konfliktbeilegung mitzuwirken.

Eine Beteiligung an friedenserhaltenden Operationen gehört in diese Kategorie. Im Gegensatz zum völkerrechtlichen Verbot, an einer bewaffneten Auseinandersetzung zwischen anderen Staaten teilzunehmen, steht gerade dem neutralen Staat jederzeit das Recht zu, seine Guten Dienste anzubieten – gerade auch während allfälliger Feindseligkeiten. **Die Entsendung von Blauhelmtruppen stellt eine moderne Form von Guten Diensten dar.**

Weil

■ der Auftrag (das Mandat) an die Blauhelmtruppen unbestritten eine gemeinsame Aktion der Völkergemeinschaft darstellt;

■ alle direkt beteiligten Konfliktparteien mit der Stationierung von Blauhelmtruppen und deren Mandat einverstanden sein müssen;

■ die Blauhelmtruppen sich strikte unparteiisch (neutral) verhalten müssen;

■ von der Waffe nur in Notwehr und Notstand Gebrauch gemacht werden darf;

■ in jeder Operation ein Rückzugsrecht besteht;

■ der Bundesrat vor jedem Einsatz die Fragen der Neutralität prüft und u. a. dazu die parlamentarischen Kommissionen konsultiert, kann auch bei orthodoxem Neutralitätsverständnis nicht von einer Untergrabung bzw einem Widerspruch gegen die Neutralität gesprochen werden – im Gegenteil: **Solche Friedens-**

**truppen stellen geradezu ein Musterbeispiel neutralen Verhaltens in einem Konflikt dar!**

Auch aus diesem Grunde haben andere neutrale europäische Staaten (Finnland, Schweden, Österreich) eine jahrzehntelange Tradition der Beteiligung an UNO-Friedenstruppen, weil Truppenkontingente dieser Staaten eine hohe Gewähr für unparteiisches, neutrales Verhalten gegenüber den Konfliktparteien bieten.

### Schweizerische Blauhelmtruppen werden fremdem militärischem Befehl unterstellt

**In der Tat wird das schweizerische Kontingent als Ganzes unter ein von der UNO oder KSZE eingesetztes Kommando gestellt. Ob wir aber ein Mandat (Auftrag) an die Friedens-truppe überhaupt annehmen und unter welchen Bedingungen wir das tun, entscheidet von Fall zu Fall der Bundesrat. Die schweizerischen Kontingentsangehörigen werden im Bataillonsrahmen ausschliesslich von schweizerischen Vorgesetzten kommandiert. Einzig der von der UNO oder der KSZE bestimmte Force Commander hat im Rahmen seiner sehr beschränkten Handlungsfreiheit gewisse Kommandobefugnisse gegenüber dem schweizerischen Kontingentskommandanten. Aber auch der Force Commander kann vom schweizerischen Kontingent nichts verlangen, das nicht durch das Mandat abgedeckt ist.**

Es trifft lediglich zu, dass der schweizerische Kontingentskommandant für operationelle, militärische Fragen einem fremden Offizier unterstellt wird – einem Offizier immerhin, der von der UNO als Force Commander bestimmt worden ist. Die Befehlsgewalt dieses Force Commanders ist aber durch folgende Faktoren stark eingeschränkt:

■ Der Auftrag (das Mandat) an die Friedens-truppe wird vom UNO-Sicherheitsrat bzw von der KSZE erteilt, nicht von irgendeinem fremden militärischen Gremium. Ob und unter welchen Bedingungen die Schweiz ein Mandat überhaupt annimmt, entscheidet der Bundesrat nach Konsultation der entsprechenden parlamentarischen Kommissionen. Das Bundesgesetz nennt dazu in Art 3 die Voraussetzungen:

– Zustimmung aller direkt beteiligten Konfliktparteien,

– die UNO bzw die KSZE bieten Gewähr, dass sich die Truppen unparteiisch verhalten und von ihrer Waffe nur in Notwehr Gebrauch machen,

– das Recht des Bundesrates bleibt vorbehalten, die schweizerischen Truppen zurückzuziehen.

■ Der spezifische Auftrag des schweizerischen Kontingents wird – wie die Praxis zeigt – in Zusammenarbeit mit dem UNO-Hauptquartier in New York festgelegt; Auflagen der Schweiz können im diplomatischen Notenwechsel zwischen der Schweiz und der UNO festgehalten werden.

■ Der Force Commander hat neben dem Mandat ständig gültige Weisungen («standing operation procedures, SOPs») der UNO New York einzuhalten, welche der Schweiz bekannt sind und allgemeine Akzeptanz finden.

■ Aufträge an Blauhelmsoldaten sind Standardaufträge, welche der Force Commander nur geringfügig beeinflussen kann:

– Überwachung von Waffenstillstandszonen und entmilitarisierten Gebieten,

– Kontrolle von Truppenrückzügen aus besetzten Gebieten,

– Überwachung der Einhaltung von Waffenstillstandsbedingungen,

– Kontrolle und Sicherstellung von Waffen und militärischen Gütern,

– Begleitung und Überwachung von Lieferungen und Verteilung humanitärer Hilfsgüter.

Sofern diese Grundlagen der Zurverfügungstellung sich wider Erwarten während eines Einsatzes ändern, wird vom Rückzugsrecht als letztes Mittel Gebrauch gemacht.

**Die Behauptung, schweizerische Truppen wären uneingeschränkt fremdem Befehl unterstellt, ist somit unhaltbar.**

Die schweizerischen Kontingentsangehörigen stehen ausschliesslich unter schweizerischem Befehl: Für den Dienst gilt schweizerisches Militärrecht, alle Kader vom Bataillonskommandanten bis zu den Gruppenführern sind Schweizer. Kontingentsangehörige, die Widerhandlungen begehen, werden ausschliesslich nach schweizerischem Recht (Militärstrafgesetz, Dienstreglement) beurteilt. **Kein Schweizer wird im Ausland von einem fremden Richter abgeurteilt!**

Mit zunehmender Erfahrung der Beteiligung mit schweizerischen Kontingenten in Operationen der UNO und der KSZE wird es auch möglich sein, qualifizierte Offiziere in den Hauptquartiersstab von friedenserhaltenden Operationen abzustellen bzw sogar einen Schweizer Offizier als

Force Commander zur Verfügung zu stellen.

### **Durch die Entsendung schweizerischer Blauhelmsoldaten wird der Volksentscheid vom März 1986 missachtet; die Entsendung entspricht einem «kalten Schritt in die UNO»**

**Die Schweiz unterstützt seit Jahrzehnten verschiedenste UNO-Organisationseinheiten finanziell, materiell und personell. Seit 1989 werden der UNO schweizerische Blauhelmsoldaten (unbewaffnet) zur Verfügung gestellt. Ebenso ist eine Entsendung von Blauhelmsoldaten für die Schweiz als Nicht-UNO-Mitglied ohne weiteres möglich und präjudiziert in keiner Weise einen UNO-Beitritt in irgendeiner Form.**

Das Schweizervolk hat in der Abstimmung vom 16. März 1986 mit einer hohen Stimmbeteiligung von 50,7% und einem Neinstimmenanteil von 75,7% den UNO-Beitritt klar abgelehnt. Grundsätzlich ist aber festzuhalten, dass die Entsendung von Blauhelmsoldaten und Blauhelmsoldaten in friedenserhaltende Operationen der UNO auch Nichtmitgliedstaaten offensteht. Rechtlich ist also eine Mitgliedschaft in der UNO gar keine Bedingung und wird mithin auch nicht auf «kaltem Wege» vollzogen. Politisch bedeutet zwar eine noch engere Zusammenarbeit mit der UNO eine gute Grundlage, keinesfalls

aber eine Präjudizierung des UNO-Beitritts.

Die friedenserhaltenden Operationen der UNO bilden heute ein weitgehend anerkanntes Instrument der Weltpolitik mit starkem politischem Rückhalt. Praktisch alle Staaten unterstützen solche Aktionen finanziell, materiell und personell. Die Verleihung des Friedensnobelpreises an die UNO-Friedenstruppen 1988 belegt deren Anerkennung zusätzlich. Bis anhin war die UNO das einzige Forum, das international akzeptierte Blauhelmsoldaten eingesetzt hat. Sobald die KSZE über ein entsprechendes Instrumentarium verfügt, will sich die Schweiz auch an Peacekeeping-Operationen der KSZE beteiligen.

Die Schweiz hat seit Jahrzehnten verschiedenste Organisationen der UNO finanziell und/oder materiell unterstützt, die Schweiz stellt Genf als UNO-Sitz zur Verfügung, die Schweiz hat friedenserhaltende Operationen der UNO seit 1989 unbewaffnete Blauhelmsoldaten zur Verfügung gestellt; Wahlbeobachter, Verifikationsexperten und neuerdings auch Polizisten stehen im Dienste von UNO-Friedensmissionen, am 17. Mai 1992 stimmte das Schweizervolk mit 55,8% Jastimmen dem Beitritt zu den Bretton-Woods-Institutionen zu – dies alles im Interesse der aktiven internationalen Solidarität. Keiner dieser Schritte hat einen UNO-Beitritt präjudiziert. **Ebensowenig wird dies durch die Blauhelmsoldaten geschehen.**

Die UNO ist an allen Staaten interessiert, die Blauhelmsoldaten entsenden, welche die übernommenen Aufgaben zuverlässig erfüllen. Dies ver-



**Kalibrierung eines Nachtsichtgerätes für Beobachtungsaufgaben in der Dunkelheit. Dänischer Blauhelmsoldat in der UNPROFOR (Ex-Jugoslawien). (UN Foto 159283/J. Isaac)**

langt, dass das betreffende Land internationales Vertrauen genießt und über das technische Rüstzeug verfügt (Ausbildungsstand des Personals, Material). Die Schweiz hat bereits wiederholt diesen Leistungsausweis erbracht (NNSC in Korea, UNTSO im Nahen Osten, UNTAG in Namibia, MINURSO in der Westsahara, UNPROFOR im ehemaligen Jugoslawien), was ihr auch Anerkennung seitens der UNO eingetragen hat.

## Miliztruppen sind ungeeignet für friedenserhaltende Operationen der UNO

**Friedenserhaltende Operationen bedingen wohl ein solides militärisches Grundwissen, verlangen aber von den Blauhelmsoldaten im besonderen auch beachtliche zivile Kenntnisse. Deshalb ist gerade die Schweiz mit ihrem anerkannt hohen Bildungsniveau hier gefordert. Die Schweiz ist nicht das einzige Land, das Miliztruppen als UNO-Blauhelme- und -Blaumützen einsetzt. Finnland und Österreich haben mit ähnlichen Kontingenten seit Jahrzehnten gute Erfahrungen gemacht. Die bisherigen zwei Einsätze von Sanitätseinheiten zeigen, dass sich genügend Freiwillige finden lassen.**

Die beiden bisher eingesetzten schweizerischen Sanitätseinheiten sowie das Gros unserer UNO-Militärbeobachter waren und sind überwiegend Angehörige der Miliz. Diese bisherigen Einsätze zeigen, dass nach sorgfältiger Ausbildung die Bedürfnisse der UNO zu deren vollen Zufriedenheit befriedigt werden können.

Die Schweiz ist nicht das einzige Land, welches Miliztruppen für friedenserhaltende Operationen zur Verfügung stellt: Finnland, das für die hohe Qualität seiner UNO-Truppen bekannt ist und seit 1956 solche Truppen stellt, setzt im Durchschnitt eines Kontingents 7% Berufssoldaten, 2-3% pensionierte Berufssoldaten und über 90% Milizpersonal («conscripts») ein. Österreichische Kontingente setzen sich in ähnlicher Weise zusammen. Auch die Schweiz sieht vor, kritische Schlüsselfunktionen (besonders Kader) mit Berufspersonal (Instruktoren, Angehörige des Festungswachtkorps) zu besetzen; für übrige Chargen sind aber Angehörige der Miliz ohne weiteres einsetzbar.

Blauhelmtruppen arbeiten in engem Kontakt mit der Zivilbevölkerung



Ambulanzen des britischen Kontingents auf der Fahrt durch Vukovar (UNPROFOR). (UN Foto 159206/S. Whitehouse)

des Gaststaates. Sensibles Vorgehen ist hier angezeigt, durch rein militärisches Vorgehen kann der Goodwill der Zivilbevölkerung (wie in Mogadischu, Somalia) rasch verspielt werden. Auch im Rahmen der UNPROFOR im ehemaligen Jugoslawien hat die UNO die bittere Erfahrung gemacht, ein Blauhelmbataillon aus Nigeria wegen unbotmässigen Aktivitäten (Schmuggel, persönliche Bereicherung) zurückrufen zu müssen. Gute Ausbildung und Erfahrung auch aus dem zivilen Bereich stellen für die schweizerische Miliz auf diesem Feld einen klaren Vorteil dar.

Die Behauptung, dass im schweizerischen Wirtschaftsumfeld die nötige Zahl von Freiwilligen gar nicht freizustellen sei, wird mindestens durch die Tatsache, dass unsere Sanitätseinheit in der Westsahara (MINURSO) seit 1991 personell alimentiert werden kann, widerlegt. Dabei ist medizinisches Fachpersonal in unserem Land extrem wenig disponibel. Auch vorsorgliche Umfragen haben gezeigt, dass durchaus eine genügend hohe Bereitschaft erwartet werden darf.

Für viele junge Erwachsene, welche zwischen absolvierter Rekrutenschulen und Eintritt ins Berufsleben einen längeren Auslandsaufenthalt einschalten, kann die Tätigkeit in einem schweizerischen Blauhelmkontingent eine bereichernde Alternative darstellen.

In Zeiten zunehmender Rezession ist es durchaus zu erwarten, dass sich qualifizierte, unschuldig arbeitslos gewordene Personen vermehrt für einen Blauhelmdienst melden. Dies zeigen Erfahrungen des finnischen Geniekontingents, welches befristet in der UNPROFOR im ehemaligen Jugoslawien im Einsatz war: In diesem Kontingent waren zeitweise über 70% Arbeitslose aus dem finnischen Baugewerbe beschäftigt.

## Die Kosten eines schweizerischen Blauhelmbataillons sind zu hoch

**Die Kosten eines Blauhelmkontingents können nicht mit einem simplen Aufwand/Ertrag-Vergleich beurteilt werden. Die Schweiz ist – international gesehen – ein reiches Land. Andere europäische Staaten mit tieferem Pro-Kopf-Einkommen investieren deutlich mehr Mittel in Friedenstruppen für die UNO. Es würde der Schweiz von der Völkergemeinschaft als Profiteurium ausgelegt, wenn sie sich aus finanziellen Gründen nicht an Blauhelmoperationen beteiligt.**

Nach den einmaligen Kosten für den Aufbau bewirkt ein schweizerisches Blauhelmbataillon Kosten von etwa 100 Mio. Franken pro Einsatzjahr. Je nach (massgeschneiderter) Zusammensetzung des Kontingents (wenn z.B. nur eine anstelle von vier Einsatzkompanien erforderlich sind) und Art des Einsatzes (wenn die Gefährdung unserer Truppen z.B. keine gepanzerten Fahrzeuge erfordert) können die Kosten aber auch deutlich tiefer liegen. Andere Einsparungen sind nicht mehr möglich, geht es doch darum, durch eine dem schweizerischen Lohnniveau angepasste Entlohnung auch bestqualifizierte Freiwillige zu finden. Diese Lohnkosten machen den grössten Anteil (zirka 50%) der veranschlagten 100 Millionen Franken aus. **Löhne, die sinnvolle Verdienstmöglichkeiten darstellen, indem sie jungen, weltoffenen Schweizerbürgern ein Einkommen bieten.** Aber auch im Materialbereich können keine faulen Kompromisse eingegangen werden: Die Beschaffung von Material, das Leib und Leben unserer Blauhelme

schützen soll, verträgt keine Halbheiten.

Andere europäische Staaten mit deutlich tieferem Pro-Kopf-Einkommen und wesentlich höherer Arbeitslosenrate investieren vergleichsweise viel mehr Mittel in diesen Bereich als die Schweiz. Wenn das entsprechende Bruttosozialprodukt als Vergleichsbasis beigezogen wird, wenden Norwegen, Österreich, Finnland und Schweden bis zu siebenmal mehr finanzielle Mittel auf, als dies die Schweiz gegenwärtig tut.

Von 9000 Menschen aus dem ehemaligen Jugoslawien sind bei uns in der Schweiz Asylgesuche hängig. Die Kosten für deren Betreuung in kantonalen Durchgangsheimen belaufen sich auf etwa 135 Mio. Franken pro Jahr. Die Investition von 100 Mio. Franken pro Jahr in ein Blauhelmbataillon kann u.a. gerade dazu beitragen, ein Flüchtlingsproblem gar nicht erst entstehen zu lassen, indem solche Einsätze einen ausgebrochenen Konflikt abkühlen und ein Umfeld für eine friedliche Lösung schaffen. Die Kosten eines solchen Beitrags an die internationale Solidarität liegen weit unter den Kosten für die Hilfe zur Bewältigung von Flüchtlingsströmen, von den Folgekosten für den Wiederaufbau von Staaten nach einem Krieg gar nicht zu sprechen.

Der Nutzen dieser Investition darf denn auch nicht nur allzu eng in der betreffenden UNO- oder KSZE-Operation gesehen werden. Vielmehr wird einesteils durch eine Beteiligung die aussenpolitische Glaubwürdigkeit der Schweiz unterstützt, andererseits soll es auch gelingen, die Leistungsfähigkeit unserer Armee im Ausland und auf internationalem Parkett darzustellen – dadurch wird auch der Dissua-

sionsaspekt unserer Verteidigungsanstrengungen mitgetragen.

### **Friedenserhaltende und friedenserzwingende Operationen lassen sich in der Praxis nicht unterscheiden**

**Friedenserzwingende Operationen sehen bereits im Mandat die Anwendung von offensiver militärischer Gewalt vor: Sie entsprechen dem Vorgehen der internationalen Völkergemeinschaft gegen einen Rechtsbrecher. Friedenserhaltende Operationen dagegen gehen mit dem Einverständnis aller direkt betroffenen Konfliktparteien in den Einsatz; Waffengewalt ist hier nur zur Selbstverteidigung gestattet. Das Mandat oder – wenn eine Operation bereits besteht der bisherige Verlauf – lassen eine Unterscheidung ganz klar zu. Wenn nach Entsendung eines schweizerischen Kontingents ein friedenserhaltendes Mandat in ein friedenserzwingendes Mandat umgeändert wird, kann die Schweiz von ihrem Rückzugsrecht Gebrauch machen – andere truppenstellende Staaten verfahren genau gleich.**

Das Mandat (der Auftrag), das einer Friedenstruppe zu Beginn einer Operation vom UNO-Sicherheitsrat erteilt wird, lässt bereits eine klare Unterscheidung zu, ob es sich um eine friedenserhaltende oder eine friedenserzwingende Operation handelt. Will die Schweiz in eine Operation einsteigen, die bereits seit einiger Zeit besteht, bieten sich noch weitere Beurteilungskriterien (Entwicklung der Operation, Aktivitäten der Blauhelm-

truppen im Einsatzgebiet, Verhalten der Konfliktparteien usw.). Der Bundesrat wird diese Fragen sehr sorgfältig abwägen und die entsprechenden parlamentarischen Kommissionen konsultieren, bevor der UNO eine Entsendung in Aussicht gestellt wird. Eine schweizerische Beteiligung an der UNOSOM II mit dem jetzigen Mandat in Somalia wäre – da nicht alle direkt beteiligten Konfliktparteien einverstanden sind und das Mandat u.a. die gewaltsame Entwaffnung der Gefolgsleute von General *Aidid* vorsieht – vom Bundesgesetz her gar nicht zulässig.

Ebenso kritisch müsste eine Beteiligung schweizerischer Truppen an der UNPROFOR im ehemaligen Jugoslawien hinterfragt werden. Mindestens in Bosnien-Herzegowina ist kein tragfähiger Waffenstillstand auszumachen, der einen sinnvollen Blauhelmeinsatz erst ermöglicht.

Die Schweiz macht gegenüber der UNO (und in Zukunft der KSZE) die klare Auflage, dass sie Truppen nur für friedenserhaltende Operationen zur Verfügung stellt. Viele andere Staaten machen der UNO gegenüber ähnliche Auflagen, die von den Planungsgremien der UNO in der Praxis respektiert worden sind.

Die Schweiz behält sich vor, ihre Truppen ohne Begründung aus einer Operation zurückzuziehen – auch eine solche Rückzugs Klausel ist keinesfalls eine urschweizerische Erfindung, sondern wird von den meisten truppenstellenden Staaten eingebracht. Wenn im Verlaufe einer Operation das Mandat in ein friedenserzwingendes Mandat abgeändert wird, kann die Schweiz (mit anderen Staaten) von diesem Rückzugsrecht Gebrauch machen. Dies gilt auch für den Fall, dass ohne offizielle Mandatsänderung die Praxis der Operation zeigt, dass ein Abdriften in Richtung militärischer Zwangsmassnahmen stattfindet.

**Das Konzept der schweizerischen Beteiligung** (Beschränkung auf reines Peace-keeping, Rückzugsrecht) darf also als ein breit abgestütztes, von einer Vielzahl von truppenstellenden Staaten seit längerer Zeit praktisch angewandtes und international anerkanntes Konzept bezeichnet werden.

Der Verfasser dankt den Herren lic. iur. G. Buletti (Generalsekretariat EMD), Dr. A. Thalman (Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten) und lic. rer. publ. R. Diethelm (Hochschule St. Gallen) für wertvolle kritische Bemerkungen zum Argumentarium. ■



Zerstörung von Waffen, welche die Blauhelme beschlagnahmt haben. Soldat aus Venezuela in der ONUCA, Nicaragua. (UN Foto 157589/St. Johanson)